



01. April 2008

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 8

---

#### **Art. 50 ATSG: Vergleich über die Bezahlung von AHV-Beiträgen**

[Urteil vom 31. Januar 2008 i.S. X. \(H 141/06\)](#)

Nach Art. 50 ATSG können Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Leistungen durch Vergleich erledigt werden (Abs. 1). Der Versicherungsträger hat den Vergleich in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen (Abs. 2). Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss im Einsprache- und in den Beschwerdeverfahren (Abs. 3). **Streitigkeiten über Beitragsforderungen hingegen können nicht vergleichsweise erledigt werden.** Gemäss den parlamentarischen Beratungen (AB 1999 N 1244–1246) sollen damit die Ausführungsorgane davor bewahrt werden, dass sie durch gewisse Mitglieder, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, unter Druck gesetzt werden (Erw. 5.1).

Der im vorliegenden Fall abgeschlossene Vergleich ist **bundesrechtswidrig**, weil er **einzig die Bezahlung der AHV/IV/EO-Beiträge zum Gegenstand hat**. Eine Praxisänderung drängt sich mangels ernsthafter und sachlicher Gründe nicht auf (Erw. 5.2).